

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 28. November

1928

Inhalt. Bekanntmachung der neuen Fassung des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Verfahrens-gesetzes (S. 365). — Gesetz über die Aenderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (S. 410).

76 **Bekanntmachung** der neuen Fassung des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Verfahrens-gesetzes. Vom 8. 11. 1928.

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. vom 31. 3. 28 — Gesetzblatt Seite 27 ff. — und des Artikels 2 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 26. 6. 28 — Gesetzblatt Seite 161 ff. — werden das Versorgungsgesetz, das Altrentnergesetz und das Verfahrensgesetz in dem für Danzig geltenden Wortlaut nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 8. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Wiercinski.

Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz).

Anspruch auf Versorgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2.

Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3.

Die Versorgung umfasst:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenchein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 34, 35 und 50 a),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 6. 12. 1928.)

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann der Staat die Kosten der Anstaltspflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebühren übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche der Senat erläßt.

§ 5.

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badefur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7.

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich

in Orten der Ortsklasse A	265,70 Gulden,
in Orten der Ortsklasse B und C	213,55 Gulden,
in Orten der Ortsklasse D	221,40 Gulden

gewährt.

§ 8.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Staate geliefert.

Badefuren gewährt der Staat.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschafts- oder Ortskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird solange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltspflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann der Staat die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9.

Der Senat ist ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Der Senat kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10.

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11.

Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abf. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltspflege gewährt werden.

§ 12.

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abf. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei der Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

§ 13.

Während der Heilanstaltspflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird während der Heilanstaltspflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der sozialen Versicherung oder aus einer Knappschaftsrankenkasse oder Ersatzrankenkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badefur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14.

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1933 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltspflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1928 zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen ein Drittel des sachungsmäßigen Krankengeldes, bis zum 1. April 1930 drei Viertel und bis zum 1. April 1933 zwei Drittel der vorstehenden Sätze. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet.

An Stelle der Abrechnung nach Einzelfällen kann die Krankenkasse Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangen. In diesem Falle wird der Berechnung der Betrag zugrundegelegt, der sich für einen gleich langen Zeitraum aus der Summe errechnet, die der Kasse für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 ersetzt worden ist; für die Zeit bis 1. April 1928 wird der volle Betrag, für die Zeit bis 1. April 1930 werden drei Viertel, für die Zeit bis 1. April 1933 werden zwei Drittel dieses Betrages ersetzt. Hat eine Krankenkasse einmal die Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangt, dann kann sie künftig nicht mehr nach Einzelfällen abrechnen.

Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1933 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre so gewährt, als ob die Heilbehandlung bis zum 1. April 1928 durchgeführt worden wäre.

§ 15.

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16.

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17.

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Staat wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18.

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19.

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltspflege, eine Badefur oder Heilstättenfur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Ist ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge.

§ 21.

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen soll sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22.

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Nr 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) erlassen hat oder die der Senat erlassen wird. Dahingehende Anordnungen sind dem Ausschuß des Volkstages für soziale Angelegenheiten unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 23.

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente.

§ 24.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25.

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26.

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 29 und § 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente	Schwerbeschädigtenzulage
um 30 vom Hundert	199,30 Gulden	
" 40 " "	265,70 "	
" 50 " "	332,10 "	und 44,30 Gulden
" 60 " "	398,55 "	" 51,70 "
" 70 " "	464,95 "	" 66,45 "
" 80 " "	531,40 "	" 88,60 "
" 90 " "	597,80 "	" 132,85 "
bei Erwerbsunfähigkeit	664,20 "	" 206,65 "

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittsätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie zu gewähren ist.

§ 28.

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27, Abs. 1 zu gewährenden Gehühnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert der genannten Gehühnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29.

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 v. Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gehühnisse.

Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

§ 30.

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gehühnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage.

§ 31.

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 738,00 Gulden jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 1107,00, 1476,00 oder 1845,00 Gulden zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1476,00 Gulden.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

Uebergangsgeld.

§ 32.

Zur Erleichterung des Ueberganges in das Erwerbsleben kann einem nicht vorsorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Uebergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht übersteigen.

An Stelle des Uebergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein.

§ 33.

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt der Senat.

Sterbegeld.

§ 34.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Ortsklasse A	239,85 Gulden,
„ „ Ortsklassen B und C	221,40 „
„ „ Ortsklasse D	202,95 „

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuführen.

Gebühren für das Sterbevierteljahr.

§ 35.

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 31 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebühren für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente.

§ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37.

Die Witwe erhält 50 von Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38.

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Danziger Staatsangehörigen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerbsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2) zustehenden Witwenrente. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden.

§ 41.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahr unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen; sie kann bei Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Waisenrente erhöht werden.

§ 43.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44.

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45.

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder als Mutter das 50 Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in Ortsklasse A 71,35 Gulden, in Ortsklasse B 68,90 Gulden, in Ortsklasse C 66,45 Gulden, und in Ortsklasse D 64,00 Gulden, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

Ist die im Absatz 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

§ 46.

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

§ 47.

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48.

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49.

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgegläubte noch lebt.

§ 50 a.

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel der im § 34 Abs. 2 genannten Sätze.

Ortszulage.

§ 51.

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz in der Freien Stadt Danzig, so erhält er zu seinen Versorgungsgebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Ortsklasse A	25 vom Hundert
" " B	22 " "
" " C	18 " "
" " D	14 " "

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühren.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen der Ortsklasse D.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

Fristen.

§ 52.

Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten ist und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristverfümmnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde,
4. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,

5. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer einschuld-
baren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der
Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der
Nr. 4 und 5 weggefallen sind.

Der Anspruch auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenchein kann nach Ablauf der
Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2, §§ 21, 33) erst später
eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden.

§ 54.

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier
Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55.

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus
dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührrnisse
zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens
folgende Zeit Besoldungsgebührrnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der
Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die
Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind,
frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende
Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.
Die Zahlung der Kinderzulage und der Ortszulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antrag-
stellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die
Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem
Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung
vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Aus-
scheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung
oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden
Monat, wenn jedoch Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den
Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend
gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der
Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung
entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn
der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der
Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung
begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente jedoch frühestens mit dem Monat, in dem
der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem
die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit
dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weg-
gefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührrnisse sollen nur zurückgefordert
werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührr-
nisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf
die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeit-
raum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbe-
vierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die
Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57.

Die Versorgungsgebührrnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58.

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59.

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.

§ 60.

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von rechts wegen zur Folge hat.

§ 61.

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Danziger Staatsangehöriger ist;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührrnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung untergebracht sind. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weiter gewährt und instandgesetzt.

Zu den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührrnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Wollwaisen wären.

§ 62.

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührrnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 430,50 Gulden beträgt, so ruht ein

Zehntel der Versorgungsgebührrisse. Für je weitere 73,80 Gulden ruht ein weiteres Zehntel. Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel seiner Versorgungsgebührrisse.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührrisse gewährt werden, 73,80 Gulden abgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63.

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührrisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zu Grunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührrissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührrisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamten-gesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die Beamten des Beurlaubtenstandes und die im § 107 aufgeführten Personen. Die Versorgungsgebührrisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührrisse zu zahlen waren.

§ 64.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührrisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamten-gesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührrisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der Beamten des Beurlaubtenstandes und der im § 107 aufgeführten Personen.

§ 65.

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührrisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührrisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührrisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung.

§ 67.

Die Versorgungsgebührrisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Senat bestimmt, wie die Beträge abzurunden sind, er kann für Monatsbeträge bis zu 12 Gulden eine andere Zahlungsart anordnen.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührrisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührrisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung.

§ 68.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Staats auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührrnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69.

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührrnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührrnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70.

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührrnisse zur Bestreitung seines Unterhaltes oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71.

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührrnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung.

§ 72.

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührrnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74.

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührrnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührrnisse beschränkt werden.

§ 75.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahre das	$18\frac{1}{2}$ fache	39. Lebensjahre das	14 fache
22. " "	$18\frac{1}{4}$ "	40. " "	$13\frac{3}{4}$ "
23. " "	18 "	41. " "	$13\frac{1}{2}$ "
24. " "	$17\frac{3}{4}$ "	42. " "	$13\frac{1}{4}$ "
25. " "	$17\frac{1}{2}$ "	43. " "	13 "
26. " "	$17\frac{1}{4}$ "	44. " "	$12\frac{3}{4}$ "
27. " "	17 "	45. " "	$12\frac{1}{2}$ "
28. " "	$16\frac{3}{4}$ "	46. " "	$12\frac{1}{4}$ "
29. " "	$16\frac{1}{2}$ "	47. " "	12 "
30. " "	$16\frac{1}{4}$ "	48. " "	$11\frac{3}{4}$ "
31. " "	16 "	49. " "	$11\frac{1}{4}$ "
32. " "	$15\frac{3}{4}$ "	50. " "	$10\frac{3}{4}$ "
33. " "	$15\frac{1}{2}$ "	51. " "	$10\frac{1}{4}$ "
34. " "	$15\frac{1}{4}$ "	52. " "	$9\frac{3}{4}$ "
35. " "	15 "	53. " "	$9\frac{1}{4}$ "
36. " "	$14\frac{3}{4}$ "	54. " "	$8\frac{3}{4}$ "
37. " "	$14\frac{1}{2}$ "	55. " "	$8\frac{1}{4}$ "
38. " "	$14\frac{1}{4}$ "		

des Jahresbetrags dieser Gebühren.

§ 77.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung,; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81.

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebührrnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83.

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85.

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührrnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührrnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührrnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührrnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz.

§ 86.

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshastpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührrnissen auf den Staat über.

Teuerungszulage.

§ 87.

Zur Anpassung der Versorgungsgebührrnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührrnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Aenderung für die Reichsbeamten.

Bei einer Aenderung der Grundgehälter der Beamten kann der Senat auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührrnisse ändern.

Zusatzrente.

§ 88.

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 und 97 genannten Gebührrnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbssfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn sie für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

	für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 vom Hundert		177,15 Gulden,
" 70 " 80 " "		369,— Gulden,
um mehr als 80 vom Hundert		619,95 Gulden,
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwenrente (§ 97)		501,85 Gulden,
für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwenrente) von 60 vom Hundert, wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind		553,50 Gulden,
	für eine rentenberechtigte	
vaterlose Waise		147,60 Gulden,
für eine rentenberechtigte elternlose Waise		221,40 Gulden,
für ein Elterntheil		184,50 Gulden,
für ein Elternpaar		295,20 Gulden,
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)		369,— Gulden,
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)		295,20 Gulden,
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)		118,10 Gulden.
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind		132,85 Gulden.

§ 90.

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührrissen bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

- a) Bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| in der Ortsklasse A | 94,75 Gulden, |
| " " " B | 92,25 " " |
| " " " C | 88,60 " und |
| " " " D | 86,10 " " |

- b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise zwei Drittel der unter a genannten Beträge.

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witvern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2 angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

§ 91.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

§ 93.

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Steuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten angepaßt.

§ 94.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht der Senat etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95.

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit der Senat eine entsprechende Anordnung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises.

§ 96.

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97.

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwenrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3 entsprechend.

Die Witwenrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührrnissen auf das Arbeitsentgelt.

§ 98.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührrnisse nach diesem Gesetze oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese Gebührrnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührrnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 99.

Wird gegen die Vorschrift des § 98 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, der er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittelung oder nach erfolgloser Vermittelung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuss ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 98 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 100.

Der Senat bestimmt, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 99 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 101.

Das Gesetz findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz

§ 102.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühnisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebühnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühnisse niedriger als die bisher gewährten Gebühnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103.

Beziehen die im § 101 Abs. 1 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschäftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschäftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebühnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebühnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebühnisse gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 1 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschäftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebühnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschäftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104.

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetz zu zahlenden Gebühnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Versorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der

Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verfloßenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkte für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

§ 105.

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente

für Feldwebel	1033,20 Gulden,
„ Sergeanten	811,80 „
„ Unteroffiziere	738,00 „
„ Gemeine	664,20 „ jährlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Steuerzulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 442,80 Gulden und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 132,85 Gulden gewährt.

Kapitulanten, die nach Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsgebühnisse haben, können in entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 85 des Versorgungsgesetzes eine Kapitalabfindung erhalten.

§ 106.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebühnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühnisse und den Gebühnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung

Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührrnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührrnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührrnissen eine einmalige Abfindung zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührrnisse und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührrnisse andererseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108.

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührrnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührrnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührrnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührrnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührrnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührrnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109.

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wiederverwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetze oder nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 31. März 1924 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage und Übergangsgebührrnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührrnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetze und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb dreier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerebeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührrnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührrnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 110.

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 111.

Der Lauf der in den §§ 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem 1. März 1923; die Frist für den Anspruch auf Elternrente läuft frühestens mit dem 31. März 1930 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Versorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. März 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebührrnisse können rückwirkend vom 1. Dezember 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1925 gestellt worden ist.

§ 112.

Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitpunkt finden nicht mehr statt.

§ 113.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 114.

Die Ausführungsbestimmungen ergehen durch den Senat, der auch ermächtigt wird, bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und 28 zu erlassen.

Gesetz

über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz).

§ 1.

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Versailler-Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben, gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührrnisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Versorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse beantragt.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -bedoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2.

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührrnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig“ anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Versorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen“ als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen“ als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3.

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Versorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Versorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4.

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Versorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetz zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5.

Der Senat kann an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Versorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 680), mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 993) oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Versorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7.

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preussischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preussische Gesetzsammlung S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebühnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebühnisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebühnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schutztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebühnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebühnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1. (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Vöhung- und Gehaltsempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Versorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Versorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 105 des Versorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Versorgungsgesetzes mit Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und Zusatzrente nach Maßgabe des § 105 des Versorgungsgesetzes gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt

wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Dezember 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Sind bei einem Kapitulanten die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, so erhält er die jeweils günstigere Versorgung.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Versorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3 c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe A 10 festgesetzt.

Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 des Versorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Versorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

§ 9.

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Versorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Dezember 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

Die Hinterbliebenen erhalten, wenn die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt sind, die jeweils günstigere Versorgung.

§ 10.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militäriskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebühren. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren wird ihnen eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühren und den Gebühren, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen gewesen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebühren andererseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 12.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

§ 13.

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Versorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem 1. März 1923.

§ 14.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

G e s e z

über das Verfahren in Versorgungssachen.

Erster Teil.

Versorgungsbehörden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Das Versorgungsgesetz und das Altrentnergesetz in der Fassung vom 8. 11. 1928 (Gesetzbl. S. 365) sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze (Versorgungsgesetze) werden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren von dem Staatlichen Versorgungsamt (Verwaltungsbehörde der Versorgung), im Spruchverfahren von dem Staatlichen Versorgungsgericht und dem Reichsverwaltungsgerichte (Spruchbehörden der Versorgung) durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Senat.

§ 2.

Die bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden (Versorgungsbehörden) tätigen Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

§ 3.

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Kammern und Senate der Spruchbehörden sind bei der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen irgendwelcher Art nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsbehörde.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde der Versorgung ist eine Staatliche Behörde; ihren Sitz und Bezirk bestimmt der Senat.

Die Beamten der Verwaltungsbehörde sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

§ 5.

Dem Senat ist das Staatliche Versorgungsamt unmittelbar unterstellt. An Orten, die nicht Sitz des Staatlichen Versorgungsamts sind, können nach näherer Anordnung des Senats Versorgungssprech-tage abgehalten werden.

Das Staatliche Versorgungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Versorgung wahr. Es leitet das Versorgungswesen und überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Es erteilt in Angelegenheiten der Versorgung Auskunft.

Dritter Abschnitt.

Spruchbehörde.

I. Versorgungsgerichte.

§ 6.

Das Staatliche Versorgungsgericht ist bei dem Oberversicherungsamt (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet.

§ 7.

Die Dienstaufsichtsbehörde für das Oberversicherungsamt führt auch die Dienstaufsicht über das Versorgungsgericht. Soweit zur ordnungsmäßigen Durchführung des Versorgungswesens erforderlich, kann der Senat mit dem Versorgungsgericht unmittelbar in Verbindung treten.

§ 8.

Die Kosten des Versorgungsgerichts trägt der Staat. Die Einnahmen des Versorgungsgerichts verbleiben dem Staat.

§ 9.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Versorgungsgerichts. Ist ein ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so ist er auch sein ständiger Vertreter für Versorgungssachen. Seine Vertretung wird durch den Senat geregelt.

§ 10.

Bei dem Versorgungsgerichte werden nach Anordnung des Senats eine oder mehrere Kammern gebildet. Nach Bedarf können auch außerhalb des Sitzes der Versorgungsgerichte Kammern eingerichtet oder Sitzungen abgehalten werden.

Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer.

Zu den Verhandlungen über Hinterbliebenenangelegenheiten soll an die Stelle des aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten eine versorgungsberechtigte Hinterbliebene treten.

Richterliche Beamte können an Stelle des in der sozialen Fürsorge erfahrenen Beisitzers verwendet werden.

§ 11.

Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende. Der Senat bestellt nach Bedarf weitere Vorsitzende aus den anderen Mitgliederu des Oberversicherungsamts für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem. Er kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, auf bestimmte Zeit zu Vorsitzenden bestellen. Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

§ 12.

Die in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Personen werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom Senat bestellt.

Die Bestellung dieser Beisitzer erfolgt auf vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Die Vorschrift des § 11 Satz 4 findet Anwendung.

§ 13.

Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der Verbände von Versorgungsberechtigten von der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt; sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Der Senat kann über die Bestellung Näheres bestimmen.

Die Bestellung der Versorgungsberechtigten erfolgt für je vier Kalenderjahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Solange und soweit eine Bestellung nicht erfolgt, beruft der Vorsitzende des Versorgungsgerichts die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Personen, die als solche bestellt werden können.

§ 14.

Ein Beisitzer des Versorgungsgerichts darf nicht zugleich Beisitzer beim Reichsverfassungsgerichte sein.

§ 15.

Als Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

§ 16.

Ein Versorgungsberechtigter kann die Übernahme des Amtes als Beisitzer nur ablehnen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der sozialen Versicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

§ 17.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts kann einen Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag vom Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Beisitzer seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden des Versorgungsgerichts Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Werden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Bestellung ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat ihn der Vorsitzende des Versorgungsgerichts nach Anhören seines Amtes zu entheben.

Gegen die Verfügung nach Abs. 1 und 3 ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 18.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts setzt im voraus für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge fest, in der die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten zu den Verhandlungen der Kammern zuzuziehen sind. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 19.

Der Vorsitzende der Kammer verpflichtet die Beisitzer vor der ersten Verhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2. Die Verpflichtung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist, gilt für die Dauer der Bestellung. Bei Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 20.

Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c bei Dienststreifen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagegeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienststreifen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Säze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c bei Dienststreifen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Senat fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

§ 21.

Die für das Versorgungsgericht erforderlichen Hilfskräfte werden aus den Beamten und Angestellten des Oberversicherungsamts vom Vorsitzenden des Amtes bestellt.

§ 22.

Das Versorgungsgericht wählt für je vier Kalenderjahre, in der Regel nach Anhören der zuständigen Arztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die nach Bedarf zu den Verhandlungen des Versorgungsgerichts als Sachverständige zugezogen werden sollen (Gerichtsärzte). Sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Ärzte, die bei dem Staatlichen Versorgungsamte dauernd tätig sind, können nicht ausgewählt werden.

Über die Auswahl beschließt nach Stimmenmehrheit die Kammer, welche der Vorsitzende bestimmt. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Der Senat regelt die Durchführungen dieser Bestimmungen.

II. Das Reichsversorgungsgericht.

§ 23.

Das Reichsversorgungsgericht ist die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 24.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist, solange sich das Reichsversorgungsgesicht und das Reichsversicherungsamt an demselben Orte befinden, zugleich der Präsident des Reichsversorgungsgesichts. Der Vizepräsident ist sein ständiger Vertreter und leitet unter seiner Oberleitung die Geschäfte des Reichsversorgungsgesichts.

Der Vizepräsident, die Senatspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Reichsversorgungsgesichts (Oberregierungsräte und Regierungsräte) werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen.

§ 25.

Im Falle des Bedarfs können ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts an das Reichsversorgungsgesicht und Mitglieder des Reichsversorgungsgesichts an das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

§ 26.

Beim Reichsversorgungsgesichte werden Senate und ein Großer Senat gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 27.

Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Senatspräsident. Den Vorsitzenden vertritt im Behinderungsfalle der dem Senat angehörende Oberregierungsrat.

Als Beisitzer wirken mit ein Mitglied des Reichsversorgungsgesichts, ein richterlicher Beamter, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person sowie ein aus der Wehrmacht ausgeschiedener Versorgungsberechtigter oder eine aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu entnehmende Beisitzerin.

Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Beamten ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgesichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgesichts oder ein weiterer richterlicher Beamter treten.

§ 28.

Die als Beisitzer zuzuziehenden richterlichen Beamten werden vom Reichsarbeitsminister für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Bei vorübergehendem Bedarfe kann die Berufung auch auf Zeit erfolgen. Sie sind tunlichst aus Richtern in höherer Stellung zu entnehmen.

§ 29.

Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Sie können zunächst vorläufig bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden. Werden sie endgültig bestellt, so bleibt die Zeit der vorläufigen Bestellung bei der Berechnung der vier Jahre außer Ansaß.

Die Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert oder wenn die Zahl der Senate herabgesetzt wird.

§ 30.

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden nach Anhören von Verbänden Versorgungsberechtigter vom Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 31.

Für die in den §§ 28 bis 30 genannten Beisitzer gelten die Vorschriften des § 19, für die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auch die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 32.

Bis auf weiteres können beim Reichsversorgungsgesichte Hilfsenate errichtet werden; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der ordentlichen Senate. An Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgesichts dürfen Personen, die die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beisitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden.

Mit dem Vorsitz in einem Hilfsenate dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und im aktiven Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die zu Hilfsrichtern ernannt sind, beauftragt werden.

Die Übertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsversorgungsgesichts durch den Reichsarbeitsminister.

Über die Zuteilung der Vorsitzenden und die Verteilung der Sachen auf die Senate beschließt für je ein Kalenderjahr im voraus das Präsidium nach Stimmenmehrheit. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden dienstältesten Senatspräsidenten sowie dem als Beisitzer mitwirkenden dienstältesten Mitglied. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Behinderung die des Vizepräsidenten den Ausschlag.

In gleicher Weise wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs, im voraus festgesetzt, in welchem Senat und an welchen Tagen die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen. Der Präsident regelt im Einzelfall, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2, die Vertretung verhandelter Vorsitzender und Beisitzer.

§ 34.

Der große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident oder Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts. Als Beisitzer wirken mit zwei weitere Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts, zwei richterliche Beamte und je zwei Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten.

Die Auswahl der Beisitzer erfolgt für je ein Kalenderjahr im voraus durch das Präsidium nach Maßgabe des § 33 Abs. 1. Für jeden Beisitzer sind mindestens zwei Stellvertreter zu bezeichnen, die bei Behinderung der zunächst benannten Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten.

Der verweisende Senat (§ 130) bestimmt eins seiner Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 3 bestimmten Beisitzern, so scheidet von den Beisitzern der gleichen Gruppe der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

§ 35.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Gesamtsitzungen erörtert werden. Eine Abstimmung in der Gesamtsitzung bindet nicht für eine spätere Abstimmung in einem Senate.

Zur Teilnahme an einer Gesamtsitzung sind einzuladen

1. die Mitglieder und die Hilfsrichter des Reichsversorgungsgerichts,
2. die Beisitzer des Großen Senats, die am Orte des Reichsversorgungsgerichts oder in der näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstage dort anwesend sein werden; ist ein Beisitzer verhindert, so ist tunlichst ein nach § 34 Abs. 3 zur Vertretung berufener Stellvertreter einzuladen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 36.

Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

Zweiter Teil.**Versorgungsverfahren.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Vorschriften.****I. Gegenstand des Verfahrens.**

§ 37.

Die Versorgungsbehörden entscheiden über die nach den Versorgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Versorgungsgebühren sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung.

Heilbehandlung und Krankengeld (§§ 4 bis 12 des Versorgungsgesetzes) werden durch die Krankenkassen gewährt. Soweit die Gewährung der Heilbehandlung dem Staate obliegt oder von ihm übernommen wird (§ 8 Abs. 1, 2 und 7 des Versorgungsgesetzes) oder es sich um die Einleitung einer neuen Heilbehandlung im Sinne des § 18 des Versorgungsgesetzes handelt, entscheiden die Versorgungsbehörden. Das Krankengeld wird auch in diesen Fällen durch die Krankenkasse gewährt. Hausgeld (§ 13 des Versorgungsgesetzes) wird von der Stelle angewiesen, welche die Heilanstaltspflege oder die Badekur anordnet.

Gegen die Berechnung des Hausgeldes durch die Krankenkasse kann der Berechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 4) anrufen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die von den Krankenkassen zu gewährenden Leistungen, soweit nicht ihre Gewährung von dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle abhängt, in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Für die Ersatzansprüche der Krankenkassen gilt § 17 des Versorgungsgesetzes.

Für die soziale Fürsorge gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 des Versorgungsgesetzes.

II. Örtliche Zuständigkeit.

§ 38.

Örtlich zuständig sind die Danziger Versorgungsbehörden.

§§ 39 bis 41 fallen aus.

III. Ausschließung und Ablehnung der bei den Versorgungsbehörden mitwirkenden Personen.

§ 42.

Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer beim Erlasse des angefochtenen Bescheids oder Urteils mitgewirkt hat,
8. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

Ist der Versorgungsberechtigte bei einer Versorgungsbehörde beschäftigt, so ist diese von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 43.

Die Mitglieder der Kammern und Senate der Spruchbehörden können sowohl aus Gründen, die sie von der Mitwirkung ausschließen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten rechtfertigen können.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden. Lehnt die Partei eine Person als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden ist.

§ 44.

Über die Ablehnung entscheidet die Kammer oder der Senat durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung endgültig. Von einer Entscheidung kann abgesehen werden, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

Bei der Entscheidung über die Ablehnung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zurückgewiesen. Dürfen bei der Entscheidung nicht mindestens zwei Mitglieder mitwirken, so überträgt der Vorsitzende des Gerichts einer anderen Kammer oder einem anderen Senate die Entscheidung über die Ablehnung.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Mitglied selbst eine Tatsache anzeigt, welche die Ablehnung rechtfertigen könnte.

§ 45 fällt aus.

IV. Die Parteien und ihre Vertreter.

§ 46.

Die Geschäftsfähigkeit des Versorgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters sind von Amtes wegen zu prüfen.

Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Vormundschaftsbehörde und bis zu dessen Eintritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde, im Spruchverfahren vom Vorsitzenden der Kammer oder des Senats, ein besonderer Vertreter bestellt werden. Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte des Vertretenen außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags oder Rechtsmittels das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

§ 47.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln ist.

§ 48.

Der Berechtigte sowie die gesetzlichen und besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei Verhandlungen können sie mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und auf den Namen einer bestimmten Person lauten. Sie ist von Amts wegen zu prüfen.

Ehegatten und geschäftsfähige Verwandte oder Verschwägerter der geraden Linie können auch ohne Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die im § 109 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen, doch ist ihnen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

Der Berechtigte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, wenn er zu der betreffenden Handlung auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 49.

Der Fiskus wird im Spruchverfahren durch die zuständige oberste Behörde vertreten. Diese kann unbeschadet ihrer eigenen Vertretungsmacht die Vertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 sowie des § 48 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 50.

Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden oder dem Verfahren beitreten. Sie sind alsdann berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen, und müssen vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2 sowie der §§ 47, 48 gelten entsprechend.

V. Fristen.

§ 51.

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 52.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in dem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

§ 53.

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte — bei Rechtsmittelfristen am Orte der über das Rechtsmittel, entscheidenden Behörde — staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

§ 54.

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post spätestens am drittlezten Tage der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen ersichtlich ist.

Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 55.

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 54 Abs. 1 innerhalb einer Frist zu beantragen, die der veräumten Frist entspricht und mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das Hindernis behoben ist.

Im Falle des § 54 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung innerhalb eines Monats nach dem Tage zu beantragen, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

VI. Zustellungen.

§ 56.

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekennntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 57.

Für Personen, die einen gesetzlichen oder besonderen Vertreter haben, erfolgt die Zustellung nur an den Vertreter. Betreibt ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, erfolgt die Zustellung nur an diesen. Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 58.

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde ersezt werden.

VII. Akteneinsicht.

§ 59.

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder beschränkt werden.

Entwürfe zu Entscheidungen, Gutachten der Berichterstatter sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 60.

Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet die Versorgungsbehörde, bei der die Akten sich befinden, und zwar bei einer Verwaltungsbehörde deren Leiter, bei einer Spruchbehörde der Vorsitzende der Kammer oder des Senats.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

VIII. Beschwerde.

§ 61.

Gegen die Entscheidungen der Versorgungsbehörden findet in den besonders bestimmten Fällen die Beschwerde statt.

§ 62.

Die Beschwerdefrist beträgt in Fällen, für die nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

Die Beschwerde ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Stelle einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen Danziger amtlichen Stelle oder bei einem Träger der sozialen Versicherung. In diesem Falle ist die Beschwerdefrist oder die angenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 63.

Erachtet die Stelle, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen innerhalb einer Woche der zur Entscheidung berufenen Stelle mit einer Begründung ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 64.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, entscheidet über die Beschwerde, wenn sie sich richtet gegen eine Entscheidung

1. des Versorgungsamts das Versorgungsgericht,
2. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht,
3. des Vorsitzenden oder des Leiters der Beweisverhandlung die Kammer oder der Senat.

Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

Die Spruchbehörden entscheiden über die Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften über Beweisaufnahme, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens sowie Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.

IX. Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 65.

Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Fiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen.

§ 66.

Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einen gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung einer Spruchbehörde eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
5. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
6. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
7. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
8. die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
9. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern die Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
10. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
11. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird,
12. das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung (§ 141) nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3, 5 bis 12 ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen der Nr. 6 bis 9 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

- a) wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
- b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 67.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Stelle betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

§ 68.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb sechs Monate zu stellen. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Versorgungsbehörde innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an unzulässig.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

Für den Antrag auf Wiederaufnahme finden die für Rechtsmittel geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 69.

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Stelle, welche die aufzuhebende Entscheidung erlassen hat. Handelt es sich um mehrere Entscheidungen, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Stelle maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Stelle gegeben sind.

§ 70.

Im Spruchverfahren kann ein unzulässiger oder verspäteter Antrag vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verworfen werden. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monate, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 93 entsprechend. Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt.

§ 71.

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

X. Sonstige Vorschriften.

§ 72.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Für die mündliche Verhandlung vor den Spruchbehörden gelten die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 73.

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebühren sowie über den Anspruch des Staates auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Entscheidung auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

§ 74.

Gebühren, außergerichtliche Kosten, Geldstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebühren einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangene Versorgungsgebühren.

Die zuständige Versorgungsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist, oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

§ 75.

Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der sozialen Versicherung sind auf Ersuchen der Versorgungsbehörden

zur Auskunfterteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist.

Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen mit Ausnahme der Postkosten sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Den Fürsorgestellten und Hauptfürsorgestellten werden nur die gemäß §§ 82 und 85 an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen erstattet.

§ 76.

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung der Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden.

Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsverfahren.

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§ 77.

Das Staatliche Versorgungsamt ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Versorgungsangelegenheiten.

II. Antragstellung.

§ 78.

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamte zu stellen. Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der sozialen Versicherung. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 79.

Die Anträge sollen die Leistungen, die begehrt werden, bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Die Verwaltungsbehörde (§ 4) hat auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und gegebenenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

III. Aufklärung des Sachverhalts.

§ 80.

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Soweit die Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Versorgungsbehörde darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebühren jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungsbehörde muß auf die Verpflichtung hinweisen.

Die Versorgungsbehörden sind berechtigt, die Zahlung der Versorgungsgebührrnisse von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Senat. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein.

Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefördert werden. Die Vorschriften des § 58 finden Anwendung.

§ 81.

Das persönliche Erscheinen des Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 82.

Wer einer Anordnung gemäß § 81 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Versorgungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

Erscheint der Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Versorgungsbehörde aus einem der im § 81 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Versorgungsbehörde anerkannt wird.

§ 83.

Die Verwaltungsbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Sie kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung den Beteiligten aufgeben.

Ist die Beweisaufnahme vor der Verwaltungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Person vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 84.

Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407, 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

§ 85.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

IV. Bescheide.

§ 86.

Die Bescheide der Verwaltungsbehörde sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebühren enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 87.

In den Bescheiden der Verwaltungsbehörde muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 88 fällt aus.

§ 89.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Dritter Abschnitt.

Spruchverfahren.

I. Rechtsmittel.

§ 90.

Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist für den Kläger die Berufung an das Versorgungsgericht und gegen die Urteile der Versorgungsgerichte für beide Parteien der Rekurs an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

§ 91.

Die Berufung ist ausgeschlossen, soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

§ 92.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30 des Versorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn streitig ist, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Hat jedoch das Versorgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, so ist der Rekurs ausgeschlossen, und zwar auch, wenn es sich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsfrage) handelt.

Der Rekurs ist ferner ausgeschlossen, soweit es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens oder des Todes mit einer Dienstbeschädigung streitig ist.

Unzulässig ist auch ein Rekurs, der lediglich die Entscheidung über die Gebühren oder die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens ansieht.

§ 93.

Die Rechtsmittel sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die darüber zu entscheiden hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der sozialen Versicherung. In diesem Falle ist die Rechtsmittelschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 94.

Die Rechtsmittelschriften sollen die Beteiligten, den Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von der Partei oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

§ 95.

Den Rechtsmittelschriften ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen. Fehlen die Abschriften, so kann der Vorsitzende der Partei oder ihrem Vertreter aufgeben, sie nachzureichen oder sie selbst anfertigen lassen; die Kosten können von der Partei oder ihrem Vertreter eingezogen werden.

Von Schriftstücken, die als Beweismittel dienen sollen, sind ebenfalls Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Inwieweit hiervon abgesehen werden kann, unterliegt dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 96.

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Verfassung der Rente nach § 19 des Versorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebühren oder um die Rückzahlung einer Kapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Heilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ist, weil die Gesundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist.

Der vom Fiskus eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung (§§ 4 bis 20), Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50), Zusatzrente (§§ 88 bis 95) nach dem Versorgungsgesetz, um Hinterbliebenenbezüge nach § 9 Abs. 2 des Altrentnergesetzes oder um Rente nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlass des angefochtenen Urteils handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von der Verwaltungsbehörde für diese Zeit auf Antrag auch die sonstigen Gebühren, für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen auch Ruhegehalt und Hinterbliebenengebühren angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gezahlten Gebühren sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts nicht zu erstatten, wenn die Empfänger für die Zeit nach Erlass des angefochtenen Urteils Zusatzrente (§§ 88 bis 95 des Versorgungsgesetzes) bezogen haben, es sei denn, daß die Rückzahlung ohne besondere Schwierigkeiten geleistet werden kann.

II. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

§ 97.

Die Vorverhandlungen sind alsbald einzufordern. Sie umfassen sämtliche Akten und Schriftstücke, die über den Anspruch bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Neue Schriftstücke sind auch ohne Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Das Versorgungsgericht hat dem Reichsversorgungsgericht eine Abschrift des angefochtenen Urteils zu übersenden.

§ 98.

Der Vorsitzende übersendet der Gegenpartei eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf der Abschrift ist der Tag der Einlegung des Rechtsmittels zu vermerken.

Die Gegenpartei kann innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die auf Antrag verlängert werden kann, eine Gegenschrift einreichen. Bei Bestimmung der Frist ist darauf hinzuweisen, daß nach ihrem Ablauf verhandelt und entschieden werden kann, auch wenn eine Gegenschrift nicht eingegangen ist.

§ 99.

Für die Gegenschrift und die weiteren Schriftsätze gelten die Vorschriften des § 95 entsprechend; von ihrer Anwendung kann bei Schriftsätzen, die neue und wesentliche Ausführungen nicht enthalten, abgesehen werden.

Von der Gegenschrift und den weiteren Schriftsätzen ist, wenn sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, eine Abschrift den Beteiligten mitzuteilen.

§ 100.

Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht endgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert.

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Berichterstattung zu übernehmen.

Die Berichterstatter haben vor der Verhandlung sich zur Sache schriftlich zu äußern. Der Vorsitzende des Gerichts kann nähere Anordnungen treffen.

§ 101.

Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen werden.

Der Rekurs muß durch Verfügung zurückgewiesen werden, wenn ihn der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig angerufen, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

§ 102.

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten; ist ein Beisitzer Berichterstatter, so ist, abgesehen von dringenden Fällen, sein Einverständnis erforderlich.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nach Vorschrift der §§ 56 bis 58 zu benachrichtigen; sie sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Soweit das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden können.

Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

III. Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung.

§ 103.

Ist die Sache nicht genügend aufgeklärt, so soll der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich; der Vorsitzende kann ihn mit der Ausführung beauftragen. Die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 85 finden entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder den Fiskus im Spruchverfahren vertritt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe um die Ausführung der Beweisaufnahme ersucht werden.

§ 104.

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

§ 105.

Den Zeugen und Sachverständigen ist bei der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflussten Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 106.

Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden, wenn es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet wird.

§ 107.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, auszusagen und den Zeugen- oder Sachverständigeneid zu leisten, sowie über die Ablehnung eines Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die sich auf Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht einsinden, die Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der angegebene Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Gulden verhängt werden. Außerdem können ihnen die durch das Ausbleiben oder die Weigerung entstehenden Kosten auferlegt werden. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt wird.

Über die Zulässigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung sowie der Ablehnung eines Sachverständigen und über die Auferlegung von Strafe und Kosten entscheidet der Leiter der Beweisverhandlung. Gegen die Entscheidung ist für die Parteien sowie für die Zeugen und Sachverständigen innerhalb einer Woche die Beschwerde gegeben. Ist das Amtsgericht um die Vernehmung ersucht, so gilt die Vorschrift des § 84 Absatz 3.

§ 108.

Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Der Leiter der Beweisverhandlung kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Er entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Gericht über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 109.

Der Leiter der Beweisverhandlung kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie für Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen.

Parteien, ihre Vertreter und Beistände, Zeugen, Sachverständige und nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, können vom Leiter der Beweisverhandlung entfernt werden.

Machen die genannten Personen sich einer Ungebühr schuldig, so kann der Leiter der Beweisverhandlung gegen sie, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Gulden oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

§ 110.

Über das Ergebnis der Beweisverhandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten oder vom Leiter der Beweisverhandlung durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vorschriften der §§ 123 und 124 gelten entsprechend.

Über das Ergebnis eines Augenscheins kann der Leiter der Beweisverhandlung in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 111.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

IV. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§ 112.

Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Spruchbehörde; die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen dem Verfahren Fortgang geben.

§ 113.

Das Verfahren wird ferner unterbrochen, wenn der Kläger beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Klägers stirbt oder seine Vertretungsbefugnis verliert, ohne daß der Kläger geschäftsfähig geworden ist.

Die Unterbrechung endet, wenn der Kläger geschäftsfähig oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

§ 114.

Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 115.

Die Vorschriften der §§ 112, 113 und 114 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung nach Zustellung des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vor Einlegung der Berufung eintreten.

§ 116.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht oder der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen.

Bei der Aussetzung wird bestimmt, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. Mündliche Verhandlung.

§ 117.

Die von der Kammer oder dem Senate zu treffenden Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden. Hierüber kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden.

§ 118.

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten; einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 119.

Die Sachen werden in der Regel in der durch den Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt gemachten Reihenfolge verhandelt.

Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Die Vorschriften des § 109 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die dort dem Leiter der Beweisverhandlung zustehenden Befugnisse vom Gericht ausgeübt werden und die Beschwerde nur im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte zulässig ist.

War die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes (§ 109 Abs. 1) dem Beteiligten nicht vorher rechtzeitig angedroht, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn der Beteiligte nicht erschienen ist oder es auf Befragen beantragt. Wird ein Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 109 Abs. 2), so wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

§ 120.

Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatler.

Demnächst sind die Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt und geändert werden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 121.

Hält das Gericht die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beweisbeschlusses kann einem Mitglied der Kammer oder des Senats übertragen werden.

Für die Beweisaufnahme durch das Gericht und das beauftragte Mitglied gelten die Vorschriften der §§ 103 bis 111 entsprechend.

Findet die Beweisaufnahme durch das Gericht statt, so entscheidet dieses in den Fällen des § 107 Abs. 3. Gegen die Entscheidung des Versorgungsgerichts findet innerhalb einer Woche die Beschwerde statt.

§ 122.

Ist eine Partei bei der Beweisaufnahme nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in dieser Verhandlung ein ihr ungünstiges Urteil nur erlassen werden, wenn über das Stattfinden der Beweisaufnahme der Partei vor der Verhandlung Mitteilung gemacht ist oder die Beweisaufnahme lediglich in der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen besteht.

§ 123.

Über die Verhandlung ist durch einen vereidigten Schriftführer, an dessen Stelle beim Reichsversorgungsgerichte die Beisitzer treten können, eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Kammer oder des Senats, Namen und Dienststellung oder Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten und Vertreter sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen ist.

§ 124.

In der Niederschrift ist der Gang der Verhandlung im allgemeinen anzugeben.

Ferner sind aufzunehmen:

1. Erklärungen der Beteiligten über die Zurücknahme eines Rechtsmittels, Anerkenntnisse sowie andere Erklärungen, deren Feststellung angezeigt erscheint,
2. Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,
3. die wesentlichen Aussagen der Zeugen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,
4. die wesentlichen Ausführungen der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. Beschlüsse, die Urteilsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigelegt, als solche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, wenn sie jedoch eine Urteilsformel enthält, auch von dem etwa bestellten Berichterstatter zu unterschreiben. Ist dieser Berichterstatter verhindert, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so unterschreibt für ihn der Berichterstatter oder ein anderer Beisitzer. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 125.

Das Gericht trifft die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung.

Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden.

Soweit die Parteien den Anspruch anerkennen oder das Rechtsmittel zurücknehmen, gilt der Streit als erledigt.

§ 126.

Geht das Gericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen. Das Versorgungsgericht ist zur Zurückverweisung nur befugt, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Die Stelle, an welche die Sache vom Reichsversorgungsgerichte zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 127.

Hält das Gericht den Anspruch für begründet, so stellt es in der Regel zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest. Soweit über den Betrag entschieden wird, muß aus der Entscheidung die Art der Berechnung ersichtlich sein.

Das Gericht kann unter Angabe von Gründen sich darauf beschränken, über den Grund des Anspruchs und über alle oder einzelne Grundlagen für die Berechnung der Leistungen zu entscheiden,

In gleicher Weise kann das Gericht sich auf die Entscheidung der Punkte beschränken, die von den Parteien bemängelt werden.

§ 128.

Wird nach § 126 die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen oder nach § 127 Abs. 2 nur über den Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leistung von bestimmter Höhe anordnen, wenn der Kläger bedürftig ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 129.

Will das Versorgungsgericht in einem Falle, in dem Rekurs ausgeschlossen ist (§ 92), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben. Der Abgabebeschluß muß die Rechtsauffassung des Gerichts begründen und den Beteiligten zugestellt werden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet an Stelle des Versorgungsgerichts.

§ 130.

Will ein Senat des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat (§ 34) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschlusse die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen.

VI. Beratung und Abstimmung. Verkündung der Entscheidungen.

§ 131.

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich. Die Anwesenden sind verpflichtet, den Hergang und das Stimmverhältnis geheimzuhalten. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Gerichte zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihnen die Anwesenheit gestattet.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Das Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bilden sich in bezug auf Beträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren Betrag abgegebenen Stimmen so lange hinzugerechnet, bis sich die Mehrheit ergibt.

Es stimmen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Berichterstatter mit Ausnahme des Vorsitzenden, der die Berichterstattung selbst übernommen hat,
2. der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten,
3. der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge,
4. der richterliche Beamte,
5. das Mitglied des Reichsversorgungsggerichts oder der an seiner Stelle mitwirkende Hilfsrichter,
6. der Vorsitzende.

Beim Großen Senate richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe innerhalb derselben Gruppe nach dem Dienstatte, bei gleichem Dienstatte nach dem Lebensalter. Der dem Dienstatte oder Lebensalter nach Jüngere stimmt zuerst.

§ 133.

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen und über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

§ 134.

Die Entscheidungen werden durch den Vorsitzenden öffentlich verkündet. Dabei werden die Gründe mitgeteilt, soweit es für erforderlich erachtet wird.

VII. Urteil.

§ 135.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt. Es enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Hervorhebung der Anträge (Tatbestand), die Entscheidungsgründe und die hiervon äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben der Urteilsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingang des Urteils sind die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter, das Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, und die Mitglieder, welche bei ihr mitgewirkt haben, diese nach § 123 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Das Urteil hat einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rekurses und die Frist, in der er einzulegen ist, zu enthalten. Wenn der Hinweis fehlt oder unrichtig ist, wird die Rekursfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 136.

Die Urteile des Versorgungsgerichts sind von dem Vorsitzenden der Kammer und dem Berichterstatter zu unterschreiben. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen, oder ist der Berichterstatter verhindert, so unterschreibt der Vorsitzende allein. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn ein Beisitzer.

Die Urteile des Reichsversorgungsggerichts werden von dem Vorsitzenden des Senats und den Berichterstattern, falls jedoch nur ein Berichterstatter bestellt ist, noch von einem weiteren Mitglied des Senats unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so unterschreibt für das verhinderte Mitglied ein anderes Mitglied des Senats.

§ 137.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Ob zu berichtigen ist, entscheiden ohne mündliche Verhandlung die Mitglieder des Gerichts, die das Urteil unterschrieben haben. Bei Stimmgleichheit ist die Berichtigung abzulehnen.

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urschrift des Urteils und die Ausfertigungen zu setzen oder mit diesen urkundlich zu verbinden.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar. Gegen die Verfügung, welche die Berichtigung eines Urteils des Versorgungsgerichts ausspricht, ist die Beschwerde an das Reichsversorgungsggericht gegeben.

§ 138.

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt oder mit diesen urkundlich verbunden.

§ 139.

Eine Ausfertigung des Urteils soll spätestens drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten zu- gestellt werden.

Das Versorgungsgericht, dessen Urteil angefochten war, erhält eine Abschrift des vom Reichsversorgungs- gericht erlassenen Urteils.

§ 140.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen erhalten bei dem Versorgungsgerichte die Überschrift, die für die Urteile der ordent- lichen Gerichte vorgesehen ist. Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Versorgungsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben.

Hat der Senat bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Büro- oder Kanzleibeamten des Ver- sorgungsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.“

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

Beim Reichsversorgungsgerichte werden die Ausfertigungen der Urteile mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Reichs!“

Sie erhalten neben dem Siegel des Reichsversorgungsgerichts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift

Das Reichsversorgungsgericht

Der Senat.“

Die Ausfertigungen vollzieht ein vom Präsidenten bestimmter Beamter.

§ 141.

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden amtlich veröffentlicht. Der Senat entscheidet darüber, ob die Entscheidung grundsätzlich ist; über die Veröffentlichung beschließt das Präsidium (§ 33).

VIII. Gebühren und Kosten.

§ 142.

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

§ 143.

Bei der Verhandlung wird vom Amte wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten hat.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt. Wird die Sache ohne Ent- scheidung zur Hauptsache erledigt, so wird auf Antrag über die Erstattung durch Urteil entschieden.

§ 144.

Ist der Kläger auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts in der mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme erschienen, so werden ihm bare Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in angemessenem Umfang als gerichtliche Kosten vergütet. Der Senat kann Näheres bestimmen und insbesondere anordnen, daß die Vergütung nach den für Zeugen geltenden Vorschriften erfolgt.

Ist der Kläger ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen, so finden die Vorschriften des Abf. 1 Anwendung, sofern ihm keine außergerichtlichen Kosten (§ 143) zugesprochen sind und das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war. Wird diese Feststellung in der mündlichen Verhandlung über die Hauptsache nicht ausdrücklich getroffen, so gilt die Vergütung endgültig als abgelehnt.

Die Vergütung nach Abf. 1 und 2 wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen seine Verfügung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig

IX. Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 145.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden beträgt für jede Instanz einen bis einhundertdreißig Gulden.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Spruchbehörde kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die Vergütung und die Entschädigung für die Instanz nur einmal gewährt.

Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Bemessung der Vergütung und der Entschädigung zu berücksichtigen.

Eine Vereinbarung, nach der Vergütung, Entschädigung oder Auslagen über diese Vorschriften hinaus zu zahlen sind, ist nichtig.

X. Besonderes Verfahren beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen und Ansprüchen aus der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

§§ 146 und 147 fallen aus.

Dritter Teil.

Erster Abschnitt.

Schutz- und Strafvorschriften.

§ 148.

Beisitzer der Spruchbehörden, die ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen sich einfinden oder der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Gulden; im Wiederholungsfalle bis zu 300 Gulden und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

Die Strafe wird beim Versorgungsgerichte durch den Vorsitzenden, beim Reichsversorgungsgerichte durch den Präsidenten ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist sie aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Versorgungsgerichts ist die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 149.

Macht ein Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten seinem Arbeitgeber von der Einladung zu Sitzungen der Spruchbehörden ohne schuldhaftes Zögern Mitteilung, so gibt diesem das Fernbleiben keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Arbeitgeber und ihre Vertreter, die vorsätzlich einen bei ihnen beschäftigten Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten in der Ausübung des Amtes beschränken oder wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder mit Haft bestraft.

§ 150.

Wer unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Versorgungsbehörde über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

Zweiter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsvorschriften.

§ 151 fällt aus.

§ 152.

Bei dem Streite zwischen einer Krankenkasse und dem Staate über Ersatzansprüche (§ 17 des Versorgungsgesetzes) finden die Vorschriften des § 49 über die Vertretung des Fiskus, im Spruchverfahren Anwendung.

§ 153.

Weitere Bestimmungen erläßt der Senat. Er kann die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf andere Stellen übertragen.

§§ 154 und 155 fallen aus.

§ 156.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. In den an diesem Tage anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Angelegenheiten, die vor dem 1. Dezember 1923 bei der bisher örtlich und sachlich zuständigen Stelle anhängig geworden sind, werden von dieser Stelle weiter bearbeitet und entschieden.

§ 157.

Gegen Bescheide über die Regelung von Versorgungsgebühren, die vor dem 1. Februar 1922 gestellt sind, ist von diesem Tage ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Versorgungsgericht zulässig. Eine nach diesem Tage innerhalb der Frist erhobene Klage gilt als Berufung.

Ist am 1. Februar 1922 ein Rechtsstreit über die Regelung von Versorgungsgebühren vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so wird er nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

§ 158.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der vor dem Inkrafttreten des Versorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetze, soweit es sich nicht um die im § 160 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten handelt,
2. die Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 149) und das Gesetz, betreffend Abänderung dieser Verordnung vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1064),
3. das Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063).

Soweit in gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 159.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Senatsvorsitzenden oder Beisitzern des Reichs-Militärversorgungsgerichts bestellten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts. Sie können mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers gleichzeitig ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts bleiben; den Umfang ihrer Tätigkeit bei beiden Behörden bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Bis zum 1. Januar 1924 können beim Reichsversorgungsgerecht an die Stelle der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Beisitzer aus dem Versorgungswesen treten.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgte Wahl von Gerichtsräten (Vertrauensärzten) wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt.

§ 160.

Dieses Gesetz findet im Verwaltungsverfahren keine Anwendung, soweit es sich handelt

1. um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen nach den vor dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetzen,
2. um den Vollzug des Offizierenschädigungsgesetzes und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654 und S. 1659).

Es gilt uneingeschränkt für die Angelegenheiten der Kapitalabfindung.

Der Senat kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G., zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
